

Polizeiverordnung
gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit,
zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern
(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

vom 30.06.2004

Inhaltsübersicht:

§ 1 Allgemeines

§ 2 Begriffsbestimmungen

I. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 3 Ruhestörung

§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

§ 5 Lärm durch Fahrzeuge

§ 6 Lärm aus Gaststätten, Vergnügungs- und Versammlungsräumen

§ 7 Lärm von Sport- und Spielplätzen

§ 8 Haus- und Gartenarbeiten

§ 9 Lärm durch Tiere

§ 10 Wertstoffsammelbehälter

II. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 11 Abspritzen und Reparieren von Fahrzeugen

§ 12 Benutzung öffentlicher Brunnen

§ 13 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

§ 14 Gefahren durch Tiere

§ 15 Verunreinigung durch Hunde

§ 16 Taubenfütterungsverbot

§ 17 Belästigung durch Staubentwicklung

§ 18 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

§ 19 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 20 Verteilung von Druckwerken

§ 21 Schutz vor Verunreinigungen

§ 22 Belästigung der Allgemeinheit

§ 23 Aufstellen von Zelten und Wohnwagen

III. Anbringen von Hausnummern

§ 24 Hausnummern

IV. Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

§ 25 Ordnungsvorschriften

V. Schlussbestimmungen

§ 26 Zulassung von Ausnahmen

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

§ 28 Inkrafttreten

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 19.12.2000 (GBl. S. 752) wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 30.06.2004 verordnet:

§ 1 Allgemeines

Jeder hat sich im Bereich der Stadt Villingen-Schwenningen so zu verhalten, dass keine vermeidbaren Belästigungen entstehen können und keine mehr als nach den Umständen unbedingt erforderliche Beeinträchtigung der bewohnten und unbewohnten Gebiete einschließlich der Feldmarkung und des Waldes entstehen kann.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Treppen.

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch die Verkehrsbegleitgrünanlagen sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze und Sport-/Bolzplätze. Schulhöfe sind insoweit öffentliche Grün- und Erholungsanlagen, als sie außerhalb der Schulzeiten zur Benutzung als Spiel- und/oder Sportplatz oder für sonstige Zwecke allgemein zugänglich sind und nicht ausdrücklich als ausschließliches Schulgelände gekennzeichnet sind.

(4) Plakatieren ist das Anbringen von Anschlägen oder Folien an Bauwerken, sonstigen Anlagen und Gegenständen (Papierkörbe, Bänke etc.) sowie Bäumen, die keine Werbeanlagen im Sinne des öffentlichen Baurechts darstellen. Dem Plakatieren steht das Anbringen von Spruchbändern sowie das Bemalen, Beschriften und Besprühen gleich.

I. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 3 Ruhestörung

Es ist verboten, insbesondere in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar, besonders durch lärmende Unterhaltung, Singen, Johlen, Schreien, Gröhlen oder andere geräuschverursachende Tätigkeiten zu stören. Dies gilt auch für Motoren- und Maschinengeräusche jeglicher Art, vor allem vor Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht spezialgesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.

§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben und gespielt werden, dass keine erhebliche Belästigung entstehen kann. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die der örtlichen Brauchtumpflege dienen,
- b) für amtliche Durchsagen,

§ 5 Lärm aus Gaststätten, Vergnügungs- und Versammlungsräumen

(1) Aus Gaststätten, Freibewirtschaftungen und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den Belästigungen entstehen können. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Für die Einhaltung der in Abs. 1 genannten Verpflichtung ist der Betriebsinhaber und der Veranstalter gleichermaßen verantwortlich.

§ 6 Lärm durch Fahrzeuge

(1) Außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen oder in der Nähe von Wohngebäuden sind Fahrzeuge so zu benutzen, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.

2) Es ist verboten:

- a) Kraftfahrzeuge unnötig laufen zu lassen
- b) Motoren unnötig aufheulen zu lassen
- c) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben
- d) Motoren von Krafträdern und Mofas in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohngebäuden anzulassen
- e) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen
- f) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen.

§ 7 Lärm von Sport-, Spiel- und Bolzplätzen

(1) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist allen Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gestattet. Die Kinder dürfen den Spielplatz nur mit Zustimmung oder unter Aufsicht der Erziehungsberechtigten benutzen. Kinder unter 3 Jahren dürfen die Spielplätze nur in Begleitung von Aufsicht führenden Erwachsenen aufsuchen.

(2) Der Aufenthalt auf Sport-, Spiel- und Bolzplätzen ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr untersagt. Zur Vermeidung von Störungen und Belästigungen benachbarter Wohngebiete kann die Stadt zusätzlich bestimmte Benutzungszeiten festlegen, die auf entsprechenden Hinweistafeln an den Plätzen bekannt gemacht werden.

(3) Abs. 2 gilt nicht für den unter Aufsicht durchgeführten Spiel- und Trainingsbetrieb der Sportvereine auf Sportplätzen.

(4) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz unberührt.

§ 8 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht ausgeführt werden.

Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, von Rasenmähern, Laubsaugern und Häckslern, das Hämmern, Bohren, Schleifen, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen, Polstern u.ä. Über den o.g. Zeitraum hinaus dürfen Freischneider, Grastrimmer und -kantenschneider, sowie Laubbläser und -sammler, in der Zeit von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr ohne Umweltzeichen nicht betrieben werden.

(2) Von den Vorschriften des Abs. 1 sind ausgenommen Schneeräumgeräte im Rahmen der von der „Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege“ vorgeschriebenen Räumzeiten.

(3) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV-), bleiben unberührt.

§ 9 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende Tierlaute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 10 Wertstoffsammelbehälter

Wertstoffsammelbehälter dürfen nur an Werktagen, und nicht in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr benutzt werden. Die Wertstoffe dürfen nicht außerhalb der Sammelbehälter abgelegt bzw. abgestellt werden. Restmüll, Sperrmüll oder sonstiger Unrat darf nicht abgestellt werden.

II. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 11 Abspritzen und Reparieren von Fahrzeugen

(1) Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie im Wald nicht abgespritzt, abgewaschen oder repariert werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für das Abwaschen und Reinigen (ohne Waschzusätze) von Kraftfahrzeugen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit, sofern hierdurch keine Glatteisbildung verursacht wird.

§ 12 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benützt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, Abfälle in die Brunnen zu werfen oder größere Mengen Wasser zu entnehmen.

§ 13 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

(1) Werden Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste, Trinkgefäße, Pappbecher, Dosen etc. und Abfälle geeignete Behälter in ausreichender Zahl bereitzustellen. Für die rechtzeitige Entleerung der Abfallbehälter und für die Sauberkeit und Ordnung im Bereich des Verkaufsgeländes ist der Inhaber der Verkaufsstätte verantwortlich. Einwegbecher und Einweggeschirr sollen nicht verwendet werden.

(2) Wer Verpackungsmaterial, Eisbecher, Pappteller u.ä. ausgibt oder ihre Ausgabe veranlasst hat, ist zur Beseitigung dieser Abfälle verpflichtet, wenn diese Gegenstände innerhalb eines Umkreises von 50 m zu der Verkaufsstelle weggeworfen werden.

(3) Weitergehende Bestimmungen bezüglich des Gaststätten-, Lebensmittel-, Abfallrechts u.ä. bleiben unberührt.

§ 14 Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder belästigt wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, giftigen Tieren, Würgeschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist dem Bürgeramt – Allgemeines Ordnungswesen – unverzüglich anzuzeigen.

(3) Hunde dürfen im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch), in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nur angeleint und von einer geeigneten Person geführt werden. Außerhalb dieser Gebiete dürfen Hunde ohne Begleitung einer geeigneten Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. In Waldgebieten sind die Vorschriften des Landeswald- und des Landesjagdgesetzes zu beachten.

(4) Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 15 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Straßen, Rad- und Gehwegen, in fremden Gärten oder Rasenflächen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen oder auf Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätzen verrichtet. Geschieht dies trotzdem, so ist der Hundekot unverzüglich von der verantwortlichen Person ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 16 Taubenfütterungsverbot

(1) Tauben dürfen auf bebautem Gelände, insbesondere auf Straßen und öffentlichen Plätzen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und in öffentlichen Einrichtungen nicht gefüttert werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für private Taubenhaltung auf eigenem Gelände.

§ 17 Belästigung durch Staubentwicklung

Auf öffentlichen Straßen, in deren unmittelbarer Nähe und aus Gebäuden, die weniger als 3 m von öffentlichen Straßen entfernt sind, dürfen Gegenstände weder ausgestaubt noch ausgeklopft werden.

§ 18 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

(1) In der Nähe von Wohngebäuden dürfen übel riechende Gegenstände und Stoffe nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch erheblich belästigt oder in ihrer Gesundheit geschädigt werden. Das Ausgießen übel riechender, schädlicher oder anderer umweltgefährdender Flüssigkeiten ist verboten.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die ordnungsgemäße Lagerung und Verbreitung von Dungstoffen für Zwecke der Landwirtschaft im ortsüblichen Rahmen.

(3) Sonstige immissionsschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 19 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Gebäuden, Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Stadt untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen
- Fahrzeuge und Anhänger zum Zwecke der Werbung abzustellen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind. Die Vorschriften des Straßengesetzes bleiben unberührt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die innen angebrachte Plakatierung an Schaufenstern und Ladentüren, sofern der jeweilige Eigentümer oder Betreiber einverstanden ist.

(3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(4) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 PolG auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt oder für dessen Veranstaltung geworben wird.

§ 20 Verteilung von Druckwerken

Wer Druckwerke (wie z.B. Flugblätter, Reklamezettel etc) auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Gehwegen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verbreitet oder deren Verbreitung veranlasst hat, hat die im Verteilungsbereich weggeworfenen Druckwerke unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 21 Schutz vor Verunreinigungen

Öffentliche Straßen, Wege, Plätze oder Grün- und Erholungsanlagen sowie die dazu gehörenden Einrichtungen dürfen nicht verunreinigt werden.

Es ist insbesondere verboten,

1. Verpackungen, Flaschen, Abfälle, Kaugummis, Zigaretten(-kippen), Aschenbecher und andere Gegenstände auf die Straße oder auf andere, der Öffentlichkeit zugängliche Flächen, in Grün- oder Erholungsanlagen oder in die freie Landschaft fallen zu lassen, wegzuwerfen, zu entleeren, zu zertrümmern oder sich ihnen in anderer Weise zu entledigen. Geschieht dies beabsichtigt oder unbeabsichtigt, sind die Verpackungen, Flaschen, Abfälle, Kaugummis, Zigaretten, Asche, Scherben oder andere Gegenstände aufzuheben und ordnungsgemäß zu entsorgen.
2. zur Abfuhr bereit gestellte Verpackungen, Mülleimer oder Abfälle, sowie der Öffentlichkeit zugängliche Papierkörbe, Mülleimer oder ähnliche Behältnisse auszuschütten, zu zerstreuen oder zu zerfleddern.
3. Gebäude, Denkmäler, Mauern, Einfriedungen, Tore, Straßen, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Leitungsmasten, Papierkörbe, Abfall- und Wertstoffbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehäuschen, Blumenkästen, Spielgeräte etc., Verkehrs- oder sonstige Hinweisschilder zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen, zu beschmieren oder zu bekleben. Geschieht dies dennoch, ist der Verursacher im Einvernehmen mit dem Berechtigten zur Beseitigung verpflichtet.

§ 22 Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder sonstigen Freizeiteinrichtungen ist untersagt:

1. das Lagern oder Nächtigen
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche oder aggressive Betteln, sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns
3. das Verrichten der Notdurft
4. das Spucken oder Speien
5. andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst rauschbedingtem Verhalten zu belästigen oder zu behindern
6. außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses zu lagern oder dauerhaft zu verweilen, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen
7. das nicht bestimmungsgemäße Benutzen von Bänken und anderen Einrichtungen
8. der Konsum von Betäubungsmitteln sowie der Aufenthalt zum Zwecke des Umschlags oder der Unterstützung des Umschlags von Betäubungsmitteln
9. Gegenstände wegzuwerfen und abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Landesabfallgesetzes sowie § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

§ 23 Aufstellen von Zelten und Wohnwagen/-mobilen

(1) Zelte und Wohnwagen/-mobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

(2) Die Vorschriften des Naturschutzgesetzes, des Landeswaldgesetzes und der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

III. Anbringen von Hausnummern

§ 24 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

IV. Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

§ 25 Ordnungsvorschriften

In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und sonstigen Freizeiteinrichtungen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt:

- a) Blumenbeete oder sonstige Anpflanzungen (mit Ausnahme der Rasenflächen) außerhalb der Wege und Plätze sowie der hierfür zugelassenen oder bestimmten Flächen zu betreten, zu befahren oder zu reparieren,
- b) Bäume oder Sträucher durch Abreißen von Ästen, Zweigen oder auf andere Weise zu beschädigen, Blumen, Früchte oder Samen zu pflücken oder zu entnehmen,
- c) zu nächtigen,
- d) Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperrungen zu überklettern,
- e) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,
- f) Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
- g) Hunde frei umherlaufen zu lassen; auf Kinderspiel- und Bolzplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden,
- h) Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin sich befindliche Tiere zu belästigen,
- i) durch Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler oder ähnliche Geräte störenden Lärm zu erzeugen, durch den Belästigungen entstehen können,
- j) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen, sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Ball zu spielen, Wintersport zu betreiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren,
- k) Parkwege, Rasenflächen oder sonstige Einrichtungen mit Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Mopeds oder Fahrrädern zu befahren oder zu reparieren; dies gilt nicht für Kinderwagen, fahrbare Krankenstühle und Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden,
- l) Anlagen, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen.

V. Schlussbestimmungen

§ 26 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Stadt Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 sich im Bereich der Stadt Villingen-Schwenningen so verhält, dass andere mehr als unvermeidbar belästigt wird oder belästigt werden kann, und die bewohnten und unbewohnten Gebiete einschließlich der Feldmarkung und des Waldes mehr als nach den Umständen unbedingt erforderlich beeinträchtigt,

2. entgegen § 3 Lärm verursacht und andere dadurch mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass der Lärm zu einer erheblichen Belästigung führen kann,
4. entgegen § 5 Abs. 1 aus Gaststätten, Vergnügungs- und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den Belästigungen entstehen können,
5. entgegen § 6 Abs. 1 außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen oder in der Nähe von Wohngebäuden Fahrzeuge so benutzt, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden,
6. entgegen § 6 Abs. 2 Kraftfahrzeuge unnötig laufen lässt, Motoren unnötig aufheulen lässt, mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt, Motoren von Krafträdern und Mofas in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohngebäuden anlässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht,
7. entgegen § 7 Abs. 1 Kinderspielplätze ab Beginn des 15. Lebensjahres benutzt,
8. entgegen § 7 Abs. 2 sich in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr auf Sport-, Spiel- und Bolzplätzen aufhält,
9. entgegen § 8 Abs. 1 außerhalb der zugelassenen Zeiten Haus- und Gartenarbeiten so durchführt, dass andere erheblich belästigt oder belästigt werden können,
10. entgegen § 9 Tiere so hält, dass andere durch anhaltende Tierlaute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden
11. entgegen § 10 die Wertstoffsammelbehälter an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr benützt und die Wertstoffe außerhalb der Sammelbehälter ablegt bzw. abstellt, oder Restmüll, Sperrmüll oder sonstigen Unrat abstellt,
12. entgegen § 11 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie im Wald abspritzt, abwäscht oder repariert,
13. entgegen § 12 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benützt, sie beschmutzt, das Wasser verunreinigt, Abfälle hinein wirft oder größere Mengen Wasser entnimmt,
14. entgegen § 13 Abs. 1 keine geeigneten Behälter für Speisereste, Trinkgefäße, Pappbecher, Dosen etc. und Abfälle bereitstellt, diese nicht rechtzeitig entleert und den Bereich des Verkaufsgeländes nicht sauber hält,
15. entgegen § 13 Abs. 2 den Bereich innerhalb eines Umkreises von 50 m zu seiner Verkaufsstelle nicht reinigt,
16. entgegen § 14 Abs. 1 Tiere nicht so hält und beaufsichtigt, dass niemand gefährdet oder belästigt wird,
17. entgegen § 14 Abs. 2 das Halten dieser Tiere nicht unverzüglich anzeigt,
18. entgegen § 14 Abs. 3 Hunde frei umher laufen lässt,
19. entgegen § 14 Abs. 4 Bienenstände an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich so aufstellt, dass Wegbenutzer oder Anlieger gefährdet werden,
20. entgegen § 15 als Halter oder Führer eines Hundes nicht dafür sorgt, dass dieser seine Notdurft nicht auf Straßen, Rad- und Gehwegen, in fremden Gärten oder Rasenflächen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, auf Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätzen verrichtet und verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich ordnungsgemäß beseitigt,
21. entgegen § 16 Abs. 1 Tauben füttert,
22. entgegen § 17 Gegenstände ausstaubt oder ausklopft,
23. entgegen § 18 Abs. 1 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert, sowie übelriechende, schädliche oder andere umweltgefährdende Flüssigkeiten ausgießt,
24. entgegen § 19 Abs. 1 plakatiert, nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, und Fahrzeuge und Anhänger zum Zwecke der Werbung abstellt,
25. entgegen § 19 Abs. 4 die unrechtmäßig angebrachten Plakate, Beschriftungen und Bemalungen nicht unverzüglich beseitigt,
26. entgegen § 20 die von ihm verteilten Druckwerke im Verteilungsbereich nicht unverzüglich ordnungsgemäß beseitigt,
27. entgegen § 21 öffentliche Straßen, Wege, Plätze oder Grün- und Erholungsanlagen sowie die dazu gehörenden Einrichtungen verunreinigt, oder die aus der Verunreinigung entstandenen Spuren nicht beseitigt,
28. entgegen § 22 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder sonstigen Freizeiteinrichtungen lagert oder verweilt, nächtigt, bettelt oder dazu anstiftet, seine Notdurft verrichtet, ausspuckt oder speit, andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst rauschbedingtem Verhalten belästigt oder behindert, Bänke und andere Einrichtungen nicht bestimmungsgemäß benutzt, Betäubungsmittel konsumiert oder sich in diesem

Umfeld zum Zwecke des Umschlags oder seiner Unterstützung aufhält, Gegenstände wegwirft oder ablagert,

29. entgegen § 23 Zelte oder Wohnwagen/-mobile aufstellt oder als Grundstückseigentümer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,

30. entgegen § 24 Abs. 1 als Hauseigentümer seine Gebäude nicht rechtzeitig mit den festgesetzten Hausnummern versieht,

31. entgegen § 24 Abs. 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder diese nicht ordnungsgemäß anbringt,

32. entgegen § 25

a) Blumenbeete oder sonstige Anpflanzungen, außerhalb der Wege und Plätze sowie der hierfür zugelassenen oder bestimmten Flächen betritt, befährt oder beparkt,

b) Bäume oder Sträucher durch Abreißen von Ästen, Zweigen oder auf andere Weise beschädigt, Blumen pflückt, Früchte oder Samen pflückt oder entnimmt,

c) nächtigt,

d) Wegesperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen und Sperrern überklettert,

e) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert, aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anmacht,

f) Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,

g) Hunde frei umherlaufen lässt oder auf Kinderspiel- und Bolzplätze und Liegewiesen mitnimmt

h) Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder sich darin befindliche Tiere belästigt,

i) durch Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler oder ähnliche Geräte störenden Lärm erzeugt,

j) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt oder außerhalb der besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Ball spielt, Wintersport betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,

k) Parkwege und Rasenflächen oder sonstige Einrichtungen befährt oder beparkt,

l) Anlagen, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen beschädigt, beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 26 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 5.000,- Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 1.000,- Euro geahndet werden.

28 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt in dieser Fassung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern vom 20.04.1988 in der Fassung vom 04.12.2002 außer Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 30.06.2004

gez.

Dr. Rupert Kubon

Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 16.07.2004.